Beilage III : Jahresbericht über die Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer pro 1893

Autor(en): **Huber, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **61 (1894)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-743551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilage III.

Jahresbericht

über die

Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer pro 1893.

---

a) Veränderungen im Mitgliederbestand.

Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1893 . . .		1002
Während des Jahres starben	21	
traten aus	14	35
		967
Zahl der Neueingetretenen		46
Zahl der Mitglieder auf 1. Januar 1894 . . .		1013

b) Zahl der Rentenberechtigten und der bezogenen Renten.

	Renten à 200 Fr.	Renten à 400 Fr.	Total
Zahl der Witwen am 1. Januar 1893 .	55	27	82
Durch Tod oder Wiederverheiratung gingen ab	1	1*	2
	54	26	80
Neueingekaufte	—	19	19
Zahl der Witwen am 31. Dezember 1893	54	45	99
Nicht bezogene Renten des Vorjahres .	—	2**	2
Zahl der im Jahr 1893 ausbezahlten Renten	54	47	101

---

* Eine Witwe starb nach Verfall der 1892er Rente und kommt nun in diesem Jahr in Abgang, ein gleicher diesjähriger Fall ist im nächsten Jahr zu berücksichtigen.

** Inkl. die Rente pro 1892 einer erst im Jahr 1893 angemeldeten Witwe.

c) Auszug aus dem Konto-Korrent mit der Kantonalbank.

1. Rentenstiftung.

Aktivsaldo aus der Rechnung 1892 . .		Fr.	338,453. 50
Einnahmen:			
Prämienbeiträge pro 1893 für 1002 Mitgl.	Fr. 64,128. —		
Daran sind im Jahr 1892 einbezahlt worden	Fr. 38,678. —		
Daran sind im Jahr 1893 einbezahlt worden	Fr. 25,450. —		
Prämienbeiträge pro 1894	„ 39,824. —		
Konto-Korrent-Zins à 3½ %	„ 12,890. 80	„	78,164. 80
		Fr.	416,618. 30
Ausgaben:			
54 Renten à 200 Fr.	Fr. 10,800. —		
47 Renten à 400 Fr.	„ 18,800. —		
Verschiedenes	„ 2. 60	„	29,602. 60
Aktivsaldo auf 1. Januar 1894 . . .		Fr.	387,015. 70

2. Hülfsfond:

Aktivsaldo aus der Rechnung 1892 . .	Fr.	96,528. 50
Einnahmen: Zins à 3½ % . . .	„	3,363. 15
	Fr.	99,891. 65
Ausgaben: Unterstützungen, Porti . .	„	2,008. 65
Aktivsaldo auf 1. Jan. 1894	Fr.	97,883. —

d) Rechnung über das Deckungskapital.

Prämieneinnahme auf 1. Jan. 1893 . .	Fr.	64,128. —
Einkaufssumme für 19 Witwen . . .	„	89,280. —
Differenz	Fr.	25,152. —
Rückfällige Einkaufssummen von zwei verstorbenen Rentnerinnen	„	3,040. —
Rückschlag im Jahre 1893	Fr.	22,112. —

e) Uebersicht über das Ergebnis der Rechnungsjahre 1884—1893.

Rückschlag im I. Quinquennium	Fr. 1,644. —	
„ „ Jahr 1889	„ 988. —	
Vorschlag „ „ 1890		Fr. 25,256. —
„ „ „ 1891		„ 12,996. —
„ „ „ 1892		„ 21,212. —
Rückschlag im Jahr 1893	„ 22,112. —	
	Fr. 24,744. —	Fr. 59,464. —
		„ 24,744. —
Vorschlag am Schluss des II. Quinquenniums		Fr. 34,720. —*

Zürich, im September 1894.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: **Dr. A. Huber.**

* Derselbe wurde gemäss § 7 b zur Hälfte einem zu gründenden Reservefond, zur andern Hälfte dem Hülfsfond zugewiesen.